



## **Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach zum Schutze des Stadtwappens (Wappensatzung - WappenS)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) erlässt der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach mit Beschluss vom 13.06.2013 folgende Satzung:

### **§ 1**

- (1) Die folgenden Vorschriften regeln die Darstellung und die Verwendung des Wappens der Stadt Lauter-Bernsbach.
- (2) Weiterhin regelt diese Satzung die Verwendung der am 31.12.2012 gültigen Wappen der ehemaligen Stadt Lauter/Sa. sowie der Gemeinde Bernsbach.
- (3) Den Wappen nach Abs. 1 und 2 stehen solche Darstellungen gleich, die ihnen zum Verwechsell ähnlich sind.

### **§ 2**

- (1) Das Wappen der Stadt Lauter-Bernsbach zeigt in Silber mit einem roten Kugelbord auf schwebendem mit silberner Wellenleiste belegtem grünen Boden einen vorn linkshin schreitenden aufgerichteten schwarzen Bär mit roter ausgeschlagener Zunge und roten Zähnen, die Vordertatzen erhoben, hinten eine wachsende grüne Tanne mit schwarzem Stamm.
- (2) Das Wappen der ehemaligen Stadt Lauter/Sa. zeigt in Silber umgeben von einer roten Perlenkette auf schwebendem grünem Boden mit Strauchwerk und Kräutern eine grüne Tanne mit schwarzem Stamm.
- (3) Das Wappen der ehemaligen Gemeinde Bernsbach zeigt auf silbergrauem Schild einen schwarzen Bären, der aufrecht stehend und nach rechts blickend an einem braunen Eichenstamm steht. Aus dem Eichenstamm wachsen nach rechts aus einem Zweig drei grüne Eichenblätter. An dem Zweig befindet sich ein kleiner goldfarbiger Wappenschild, der einen LötKolben und zwei Blechhämmer in schwarzer Farbe zeigt. Im unteren Teil symbolisieren drei blaue Wellenlinien den Fluss Schwarzwasser.

- (4) Die Stadt Lauter-Bernsbach führt ein Gemeindedienstsiegel (mit dem Wappen nach Abs. 1) nach den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Gestaltung kommunaler Dienstsiegel in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens und Stadtsiegels gem. §§ 1 und 2 sind grundsätzlich dem Stadtrat und der Stadtverwaltung vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

### **§ 4**

In der Stadt Lauter-Bernsbach ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen (z.B. Schulen), die in Lauter-Bernsbach ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen von Lauter-Bernsbach sowie der ehemaligen Wappen nach § 1 Abs. 2 in einer von dem amtlichen Wappen abweichenden Form zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

### **§ 5**

Der Bürgermeister erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens sowie der ehemaligen Wappen nach § 1 Abs. 2 durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder
- die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
- durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird,
- wenn der Firmen- bzw. Wohnsitz aus dem Bereich der Stadt verlegt wird.

### **§ 6**

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens von Lauter-Bernsbach sowie der ehemaligen Wappen nach § 1 Abs. 2 sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein. Bei der Verwendung sind mögliche Verwechslungen mit amtlichen Zwecken auszuschließen.

### **§ 7**

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens von Lauter-Bernsbach sowie der ehemaligen Wappen nach § 1 Abs. 2 zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Stadtgebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Bürgermeister auf Antrag formlos genehmigen.

## **§ 8**

Darstellungen des Stadtwappens sowie der ehemaligen Wappen nach § 1 Abs. 2, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

## **§ 9**

Die Stadt erhebt für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Stadtwappens sowie der ehemaligen Wappen nach § 1 Abs. 2 eine Gebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauter-Bernsbach.

## **§ 10**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauter zum Schutze des Stadtwappens vom 11.05.2000 in der durch die 2. Satzung zur Euro-bedingten Änderung und weiteren Änderung des Ortsrechtes der Stadt Lauter/Sa. vom 04.02.2002 geänderten Fassung außer Kraft.

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, am 14.06.2013

Kunzmann  
Amtsverweser

(Siegel)